



Finanz Journal **Newsletter 05|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardì (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

CORRIGENDUM

Die geschätzte Leserschaft wird darauf hingewiesen, dass sich im Newsletter vom Februar dieses Jahres auf Seite 5 eine falsche Gesetzesreferenz eingeschlichen hat, weshalb der betreffende Eintrag hier noch einmal berichtigt wiedergegeben wird (- Korrektur in blauer Farbe!). Zugleich wird auch der ursprüngliche << FJNewsletter'2202.pdf >> im Archiv auf finanzjournal.at richtiggestellt. Wir möchten uns in der Hoffnung, damit keine Unannehmlichkeiten bereitet zu haben, entschuldigen.

GSVG: Kein Erstattungsanspruch bei ASVG-Umqualifizierung ab Juli 2017

§ 41(3) *GSVG* ist eine Verfahrensbestimmung und ist daher, anders als Absprüche über das Bestehen einer Versicherungspflicht, nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Rückerstattungsantrag geltenden Rechtslage zu beurteilen, sofern nicht Übergangsbestimmungen anderes vorsehen. Die genannte, durch die Novelle BGBl I 2017/125 abgeänderte Norm war daher für die Versagung der Rückzahlung im Jahr 2020 maßgeblich. (VwGH Ra 2020/08/0155 v 9. 12. 2021)

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ „Familienbonus Plus“ schon bei Familienbeihilfensanspruch dem Grunde nach**

Ein in Österreich ansässiger und in Deutschland erwerbstätiger Grenzgänger kann diesen Bonus auch für den bei der geschiedenen Mutter in Deutschland lebenden Sohn beziehen, wenn eine der Familienbeihilfe gleichartige Familienleistung der BRD an die Mutter diejenige in Ö übersteigt und deshalb in Ö kein Antrag auf Ausgleichszahlung nach § 4(2) iVm § 10(1) FLAG gestellt wurde. Die Voraussetzung nach § 33(3a) EStG, dass „Familienbeihilfe ... gewährt werde“, wäre teleologisch reduziert dahin umzudeuten, dass die gegebene Anspruchsberechtigung ausreicht. Der formale Akt der Beantragung der Beihilfe kann in solchen Fällen nach Dafürhalten des VwGH (- „subsidiär“ -) durch Nachweise im Einkommensteuerverfahren ersetzt werden. (VwGH Ra 2021/15/0067 v 6. 4. 2022)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Zeitraum des Mindest-Köst-Überganges bei Verschmelzung mit abweichendem WJ**

Der VwGH klärte, dass für die Geltendmachung der übergegangenen Mindestkörperschaftsteuer das Bilanzjahr der aufnehmenden Körperschaft maßgeblich ist, weshalb ein Verschmelzungstichtag zum Jahresletzten die Verwertung der MinKöst erst im nachfolgenden Bilanzjahr ermöglicht, wenn der Bilanzstichtag dieser Körperschaft vor dem Jahresletzten liegt. (VwGH Ro 2021/13/0015 v 8. 4. 2022)

UMSATZSTEUER**■ VSt-Abzug bei Umschwenken auf familieninterne VuV hins Gestaltungsmissbrauch**

Wird ein Einfamilienhaus als Hauptwohnsitz durch Ausbau um zwei Wohneinheiten zur Vermietung erweitert, und wird das Vermietungsvorhaben aufgrund von Unwägbarkeiten, wie Verzögerungen bei der Fertigstellung wg Insolvenz des Bauträgers oder familiären Unglücksfällen wie der Scheidung der Tochter dahingehend abgeändert, dass der Ehemann der (nicht erwerbstätigen) Bauherrin die Vermietungsobjekte (fremdüblich) anmietet und sie dann Sohn und Tochter als Prekarium (Bittleihe) überlässt, so steht der Vorsteuerabzug auf die Errichtungskosten auch ohne Nachweise für ein marktübliches Auftreten zur Anwerbung zu. In einer solchen Konstellation geht der vom FA erhobene und vom BFG bestätigte Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs – sofern kein Scheingeschäft vorliegt – ins Leere, weil die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts für sich keinen missbräuchlichen Steuervorteil darstellt, dessen Gewährung dem mit den einschlägigen Bestimmungen der MwStSyst-RL und des zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Rechts verfolgten Ziel zuwiderliefe. Der VwGH hebt insofern hervor, dass die Vermietung an sich gesamthaft nicht (typischerweise) einen Vorsteuerüberschuss erwarten lässt. Ustl Missbrauch würde nicht schon dann vorliegen, wenn der Erwerb durch den Mieter selber keinen Vorsteuerabzug ermöglicht hätte (dazu Verweis auf VwGH 25. 4. 2013, 2009/15/0164, zur Vermietung einer Arztpraxis durch die Ehefrau des Arztes). (VwGH Ra 2019/13/0090 v 16. 3. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Anspruchszinsen nach überschießender Erstattung im ersten Rechtsgang**

Hat der Fiskus nach einem von ihm bekämpften BFG-Erkenntnis zunächst den Großteil eines sich daraus ergebenden Guthabens auf dem Abgabenkonto antragsgemäß erstattet und erwies sich das Guthaben und damit die Auszahlung nach Aufhebung durch den VwGH als ungebührlich, weil im zweiten Rechtsgang eine höhere Abgabenschuld in Rechtskraft erwuchs, so kann das FA nicht anlässlich der Erlassung des nachfolgenden BFG-Erkenntnisses einen Anspruchszinsenbescheid erlassen, in dem Zeiten und Beträge als Grundlage herangezogen werden, die auf der unberechtigten Verfügungsgewalt des Abgabenschuldners über das ausgezahlte vermeintliche Guthaben beruhen. Durch die Aufhebung der ersten BFG-Entscheidung kommt es nämlich zur Zurückversetzung des Verfahrensstandes in die Lage vor Ergehen der ersten BFG-Entscheidung, weshalb Kontobewegungen im Gefolge dieser Entscheidung für die Bemessung von Anspruchszinsen unerheblich werden. Der VwGH weist aber auch darauf hin, dass es „dem Finanzamt freigestanden [wäre], den nach Aufhebung der (ersten) Entscheidung des Bundesfinanzgerichts wieder offenen Abgabenzahlungsanspruch aus der nunmehr wieder wirksamen Beschwerdevorentscheidung gegenüber dem Revisionswerber geltend zu machen, ...“ Ein derartiger Anspruchszinsenbescheid wäre aber nicht Sache des jetzigen Verfahrens gewesen, in dem es um einen Anspruchszinsenbescheid geht, der an die zweite (endgültige) BFG-Entscheidung anknüpft. (VwGH Ra 2021/13/0139 v 6. 4. 2022)

■ ■ ■ LSD-BG: Wirksame Zustellung der Dokumentationsaufforderung auch bei Unkenntnis des Gf

§ 41(1) LSD-BG stellt sicher, dass die Aufforderung zur Übermittlung aller lohn- und sozialversicherungsrechtl relevanten Unterlagen auch dann rechtswirksam zugestellt (bzw ausgehändigt) werden kann, wenn an der jeweiligen Arbeitsstätte weder der zur Vertretung nach außen Berufene noch eine Ansprechperson noch ein verantwortlicher Beauftragter anzutreffen ist. In solchen Fällen kann gem dem vierten Satz leg cit die Aufforderung zur Übermittlung von Unterlagen gem § 12(1)3 LSD-BG durch Übergabe der Aufforderung an irgendeinen der angetroffenen Arbeitnehmer des ausländischen Arbeitgebers rechtswirksam ergehen. Der VwGH hierzu: „Wäre die Zustellung aber rechtswirksam erfolgt, käme es nach dem zuvor Gesagten auf die Kenntnisnahme der Aufforderung durch den Mitbeteiligten persönlich nicht an.“ (VwGH Ra 2021/11/0138 v 22. 3. 2022)

■ ■ ■ Empfängerbenennung: Abzugsversagung trotz Versteuerung beim Empfänger?

Der Umstand, dass eine Zahlung beim Empfänger in die Besteuerungsgrundlage eingeflossen ist, bindet zwar nicht das BFG bei der Entscheidung über die Beschwerde gegen den versagten Betriebsausgabenabzug, jedoch hat es auch insofern Feststellungen zu treffen und Begründungen anzuführen. Derartige Vorbringen eines Beschwerdeführers gelten als erhebliche Behauptungen und Beweisanträge, über die sich das Verwaltungsgericht nicht ohne Ermittlung und Begründung hinwegsetzen darf. (VwGH Ra 2020/13/0016 v 18. 3. 2022)

■ ■ ■ Haftungnahme auch ohne vorangegangenen Abgabebescheid

„Ist dem Haftungsbescheid ein an den Abgabepflichtigen ergangener Abgabebescheid vorangegangen, ist die Behörde daran gebunden und hat sich in der Entscheidung über die Heranziehung zur Haftung grundsätzlich an diesen Abgabebescheid zu halten. Durch § 248 BAO ist dem Haftenden ein Rechtszug gegen den Abgabebescheid eingeräumt. Ist der Entscheidung über die Heranziehung zur Haftung kein Abgabebescheid vorangegangen, gibt es eine solche Bindung nicht. In einem solchen Fall ist die Frage, ob ein Abgabeananspruch gegeben ist, als Vorfrage im Haftungsverfahren von dem für die Entscheidung über die Haftung zuständigen Organ zu entscheiden (vgl. VwGH 19.12.2002, 2000/15/0217; 26.5.2021, Ra 2020/13/0073; jeweils mwN). In derartigen Fällen sind die Einwendungen gegen den Abgabeananspruch im Haftungsverfahren zu behandeln (vgl. VwGH 30.10.2001, 98/14/0142, mwN).“ (VwGH Ra 2020/13/0035 v 5. 4. 2022)

■ ■ ■ Beschwerdelegitimation: Laut VwGH kein übertriebener Formalismus iRd AVG

Wird in Angelegenheiten einer Ortstaxen-Einhebung (samt Tourismusabgabe) Beschwerde (unglücklich) im Namen der juristischen Gesellschafter einer GesnBR erhoben statt namens der GesnBR selber, so ist das Landesverwaltungsgericht nicht berechtigt, ohne weiteres Erforschen des Parteiwillens das Anbringen wegen fehlender Parteienlegitimation zurückzuweisen, wenn aus den anderen Umständen, wie etwa der Bezugnahme auf die strittige Ausgangssituation, den Ausgangsbescheid und die amtsbekannte ständige Rechtsvertretung der GesnBR durch ein und dieselbe Kanzlei, die beabsichtigte Identität des/der Einschreitenden zumindest zweifelhaft ist. Im Rahmen einer Aufhebung führt der VwGH eigene Rsp an, wonach bei Zweifeln über die Identität des Rechtsmittelwerbers oder über den Inhalt des Parteienbringens das Verwaltungsgericht verpflichtet ist, sich Klarheit zu verschaffen bzw zur Präzisierung aufzufordern. (VwGH Ra 2019/13/0105 v 8. 4. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Errichtung v Reithalle als Betriebsanlage für den Eigenbedarf kein (Bau-)Betrieb iSd BUAG**

„Zum Verständnis des § 3 Abs. 1 zweiter Satz BUAG [- Anm.: welcher Tätigkeiten ‚für den eigenen Betrieb‘ vom Anwendungsbereich ausnimmt -] hat der Verwaltungsgerichtshof auf den Begriff der Gewerbsmäßigkeit nach der GewO 1994 verwiesen. Als gewerbsmäßige Tätigkeiten kommen danach nur solche Tätigkeiten in Betracht, die in einer Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr in Form der Produktion von Gütern, des Handels oder der Erbringung von Dienstleistungen bestehen. Unter den Begriff der gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinn der GewO 1994 fallen daher alle jene Tätigkeiten nicht, die zur Befriedigung des Eigenbedarfs des Handelnden gesetzt werden. Es bilden daher insbesondere auch alle Tätigkeiten eines Gewerbetreibenden, die dieser zur Errichtung oder zur Änderung seiner Betriebsanlage setzt, keine gewerbliche Tätigkeit. Auf diese Abgrenzung nehmen § 3 Abs. 1 zweiter Satz BUAG mit der Ausnahme von Tätigkeiten, die „ausschließlich für den eigenen Betrieb“ vorgenommen werden, sowie § 1 Abs. 3 BUAG („in Eigenregie“) Bezug. Tätigkeiten, die lediglich zur Befriedigung des Eigenbedarfs des Handelnden, insbesondere auch bloß zur Errichtung oder zur Änderung seiner Betriebsanlage gesetzt werden, sind somit - abgesehen von den in § 1 Abs. 3 BUAG genannten Arbeitgebern (öffentlich-rechtliche Körperschaften, bestimmte von diesen verwaltete Rechtsträger) - nicht ausreichend, um ein Unterliegen unter die Vorschriften des BUAG zu begründen (vgl. VwGH 9.6.2015, Ra 2014/08/0069; vgl. zur GewO 1994 VwGH 12.10.2021, Ra 2021/04/0111; 20.10.1999, 99/04/0122).“ (VwGH Ra 2020/08/0118 v 22. 3. 2022)

■ ■ ■ TMSG: Selbstbehalt-Abdeckung nicht bloß bis zur Höhe der KV-Tarifleistung

§ 7(2) des Tiroler MindestsicherungsG idF LGBl 52/2017 bestimmt, dass unabhängig von der in Abs 1 leg cit zugesicherten Abdeckung medizinischen Aufwands im Ausmaß des nach der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehenen Leistungsumfangs auch allfällige Selbstbehalte von der Sozialhilfe zu übernehmen sind. Nun hat der VwGH in Aufhebung eines Erkenntnisses des LVwG entschieden, dass in jenen Fällen, in denen eine Vertragsleistung nicht von Kassenärzten angeboten wird und daher von Privatärzten bezogen werden muss, auch der über die Tarifleistung hinausgehende Mehraufwand von der Sozialhilfe zu tragen ist, sofern er das übliche Ausmaß (für Privatbehandlungen) nicht übersteigt. Demgegenüber wollte die Vorinstanz den Selbstbehalt nach der genannten Bestimmung nur auf das für Tarifleistungen vorgesehene Ausmaß bezogen wissen. Den Ausführungen des Höchstgerichts ist zu entnehmen, dass in allen Landesgesetzen zur Mindestsicherung der Begriff des Selbstbehaltes nach gleichem Verständnis auszulegen ist, wenn das jeweilige Gesetz nichts anderes bestimmt. (VwGH Ro 2020/10/0030 v 24. 3. 2022)

■ ■ ■ VerbrechenopferG: „Orthopädische Versorgung“ ohne Nitrilhandschuhe zur Pflege

Die „Orthopädische Versorgung“ nach § 2 Z 3 und § 5 des VerbrechenopferG kann nicht zur Bezuschussung für derartige Wegwerfhandschuhe herangezogen werden. Derlei Bedarf wird durch die Pflegezulage gem § 6 VOG iVm § 18 KOVG gedeckt, weil der Aufwand der Pflegeperson erwächst und nicht – entgegen der Zielsetzung der maßgeblichen VO über die orthopädische Versorgung in der Kriegsopferversorgung (BGBl 1992/120 idgF) – dem Ausgleich von Beeinträchtigungen in der Person des Geschädigten dient. § 1(4)11 dieser VO, der von die Pflege erleichternden Hilfsmitteln spricht, kann auch nicht für derlei Pflegebehelfe herangezogen werden, weil die beispielhafte Aufzählung von Spezialbetten oder Trapezträgern (Bett-Untergestelle) verdeutlicht, dass mit dieser Verordnungsstelle Erleichterungen im Umgang mit der Immobilität angesprochen werden.

(VwGH Ra 2020/11/0046 v 24. 3. 2022)

■ ■ ■ ASVG: Beitragsgrundlagen für Zeiten im geistlichen oder klösterlichen Stand

Auch wenn bei Ausscheiden aus dem katholischen Geistlichen- oder Ordensstand die Diözese oder die jeweilige kirchliche Einrichtung (Kongregation) dem Pensionsversicherungsträger gem § 314 ASVG einen Überweisungsbetrag zu leisten hat, der sich nach einem Prozentsatz der für Arbeiter in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage bemisst (§ 308 Abs 6 ASVG), bedeutet das nicht, dass die Beitragsgrundlagen der jeweiligen Versicherungsfälle danach oder nach einem Anspruchslohn festzusetzen wären. Auch ist nicht maßgeblich, welche Beitragsgrundlagen zu erwarten gewesen wären, hätte der zeitweilige Kirchenangehörige eine weltliche Berufslaufbahn weiterverfolgt. Wie der VwGH jüngst geklärt hat, verlangt der 5. Fall des § 243(1) ASVG für die Festsetzung der Beitragsgrundlagen vielmehr eine Abstrahierung in Form einer Durchschnittsbetrachtung, welches berufliche Fortkommen bei Einsatz erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ohne die Glaubenshinwendung typischerweise zu erwarten gewesen wäre, wobei nur einige typische Berufsbilder in Betracht gezogen zu werden bräuchten. Allerdings wären dem Höchstgericht zufolge dabei auch während der kirchlichen Zugehörigkeit erworbene allfällige (weitere) Kenntnisse und Fähigkeiten festzustellen. (VwGH Ra 2021/08/0047 v 5. 4. 2022)

SONSTIGES**■ ■ ■ Keine KommSt für exkl Kinderbetreuungseinrichtung von gemeinnütziger Krankenanstalt**

Wohl im Einklang mit der Entscheidung des VwGH v 19. 10. 2006, 2005/14/0132, befand das Höchstgericht, dass eine in der Krankenanstalt integrierte, also nicht eigenständige Kinderbetreuung, deren Nutzung ausschließlich dem Pflegepersonal vorbehalten ist, keiner Steuerpflicht unterliegt. Die Führung dieser Betreuung ver helfe der Anstalt zu größerer Attraktivität bei der Anwerbung von Personal, zumal städtische Betreuungseinrichtungen im Umfeld nur Einwohnern der Kommune, nicht aber Pendlern offen stünden. Im zitierten Erkenntnis des Jahres 2006 ging es um den Betrieb einer Anstaltskantine, deren Gebarung nur im Ausmaß interner Umsätze, somit nicht hins der Konsumation von („externen“) Besuchern, für kommunalsteuerfrei erklärt wurde. (VwGH Ro 2019/15/0005 v 21. 3. 2022)

■ ■ ■ KommStG: Auch begleitende Pflegebetreuung abseits von Direktpflege befreit

Die Befreiung des § 8 Z 2 KommStG für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, [...] Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen, gilt auch für vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaften, die Pflegeleistungen bloß administrieren, koordinieren und beaufsichtigen, sofern mindestens die Hälfte der Zeit vor Ort bei den Pflinglingen als Klienten verbracht wird und auch ein ständiger Austausch mit Pflinglern praktiziert wird. Im Rahmen einer Zurückweisung führt der VwGH eigene Rsp an, wonach der „Bereich der unmittelbaren Förderung der Fürsorgezwecke iSd § 8 Z 2 KommStG 1993 ... nicht als eng beurteilt [wird]“. (VwGH Ra 2019/15/0039 v 21. 3. 2022)

■ ■ ■ Fitnessförderprogramm keine gemeinnützige „Gesundheitspflege“ iRd KommStG

Zur Kommunalsteuerpflicht einer GmbH, die in Zusammenarbeit mit Landesschulräten und Landes-Sportdachverbänden Förderprogramme durchführt, um unter der Bezeichnung „TBus“ (Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit) in Schulen zur Bewegungsfreude zu animieren, merkt der die begehrte Befreiung verneinende VwGH Folgendes an: *„Der Gesetzgeber habe in § 35 Abs. 2 BAO die „Gesundheitspflege“ einerseits und den „Körpersport“ andererseits als eigenständige - eine Förderung der Allgemeinheit bewirkende - Begriffe verwendet, in § 8 Z 2 KommStG aber bewusst darauf verzichtet, Tätigkeiten auf dem Gebiet des Körpersports von der Kommunalsteuer zu befreien. Es sei daher eine Abgrenzung dieser beiden Begriffe vorzunehmen. Unter dem Begriff Körpersport seien sportliche Aktivitäten zur körperlichen Ertüchtigung zu verstehen. Die von der Mitbeteiligten angebotene „Tägliche Bewegungs- und Sporteinheit“ falle unter den Begriff Körpersport. Daran ändere nichts, dass Bewegung auch der Verbesserung der Gesundheit der Kinder diene. Unter „Gesundheitspflege“ seien Tätigkeiten zu verstehen, die primär der Behandlung des menschlichen Körpers und der Hygiene dienen.“*
(VwGH Ro 2019/15/0010 v 21. 3. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.